



Bekanntmachung des Amtes für Finanzen, Abteilung Steuern

Information zu Steuer- und Gebührenbescheiden 2020

Festsetzung der Grundsteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das Kalenderjahr 2020

1. Die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2020 erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird die Grundsteuer nach den Hebesätzen des Jahres 2019 festgesetzt. Am 04.07.2019 trat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 (Bürgerschaftsbeschluss B854-32/19) in Kraft. Die Hebesätze betragen für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 300 von Hundert und für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) 480 von Hundert.

2. Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 wird gegen diejenigen Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntgabe festgesetzt, für deren Grundstücke sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag bzw. Ersatzbemessung) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat. Gültig ist der Grundsteuerbetrag, der mit dem Grundsteuerbescheid ab dem 01.01.2015 zuletzt bekannt gegeben wurde.

3. Die Grundsteuer für 2020 wird mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Zahlungstermine sind dem zuletzt bekannt gegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu entnehmen.

4. Die Grundsteuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre der schriftliche Grundsteuerbescheid an diesem Tage zugegangen.

5. Sind bis zur öffentlichen Bekanntmachung Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 bereits ergangen, so sind die in diesem Grundsteuerbescheid festgesetzten Beträge zu entrichten. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen werden Grundsteueränderungsbescheide von der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen.

6. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gemäß § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben, z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder

durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc., so ist durch den Eigentümer bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Den Vordruck für die Erklärung zur Ersatzbemessung Grundsteuer ist im Internet unter <https://www.greifswald.de/de/verwaltung-politik/rathaus/formulare/> erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt bis spätestens zum 10.02.2020 einzureichen.

Sollten seit der letzten Grundsteueranmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn dies in einem formlosen Schreiben mitgeteilt wird. Die Grundsteuer ist dann, wie im Jahr 2019, unverändert zu zahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Grundsteuerfestsetzung kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Greifswald, einzulegen.

Geltung der Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 Durchführung weiterer Kontrollen im Stadtgebiet

1. Nach § 15 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) kann in Bescheiden über kommunale Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten.
2. Die Bescheide über die Erhebung der Hundesteuer in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald enthalten die Festlegung, dass sie für folgende Zeiträume gelten, bis sich die Berechnungsgrundlage ändert.
3. Die Hundesteuer für 2020 wird mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Zahlungstermine sind dem zuletzt bekannt gegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu entnehmen. Gültig ist der Steuerbetrag, der mit dem Steuerbescheid ab dem Kalenderjahr 2018 zuletzt bekannt gegeben wurde.
4. Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung der Hundesteuer (Beschluss-Nr. B65-05/04) legt die Steuersätze fest. Die Steuersätze gelten für 2020 in nachstehend genannter Höhe unverändert fort: 72 Euro für den ersten Hund, 114 Euro für den zweiten Hund und 156 Euro für jeden weiteren Hund.
5. Die Hundemarke ist von 2018 bis 2020 gültig. Die Marke ist am Halsband des Hundes zu befestigen.
6. Die Abteilung Steuern führt gemeinsam mit der Abteilung Ordnungsangelegenheiten/ Anliegenmanagement und dem kommunalen Ordnungsdienst im Stadtgebiet kontinuierlich Kontrollen durch. Dabei wird überprüft, ob die Hundehalter ihren Hund zur Steuer angemeldet haben, die Hundesteuermarke und eine Tüte zur Beseitigung des Hundekots mitführen und den Leinenzwang einhalten. Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet.

Geltung der Straßenreinigungsgebührenbescheide für das Kalenderjahr 2020

1. Nach § 15 KAG M-V kann in Bescheiden über kommunale Abgaben, die für einen Zeitabschnitt erhoben werden, bestimmt werden, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten.

2. Die Bescheide über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald enthalten die Festlegung, dass sie für folgende Zeiträume gelten, bis sich die Berechnungsgrundlage ändert.

3. Die Straßenreinigungsgebühr für 2020 wird mit den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Zahlungstermine sind dem zuletzt bekannt gegebenen Bescheid unter „Fälligkeiten Folgejahre“ zu entnehmen. Gültig ist der Gebührenbetrag, der mit dem Gebührenbescheid ab dem Kalenderjahr 2018 zuletzt bekannt gegeben wurde.

4. Die 13. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung 2018 bis 2020 vom 11.12.2017 (Beschluss-Nr. B657-24/17) legt die Gebührensätze fest.

Sie betragen gemäß § 4 für die allgemeine Straßenreinigung je Meter Straßenfrontlänge jährlich:

in der Reinigungsklasse 1 (3 x / Woche)	4,62 Euro
in der Reinigungsklasse 3 (1 x / Woche)	1,54 Euro
in der Reinigungsklasse 6 (14-täglich)	0,77 Euro

Sie betragen gemäß § 4 für die Winterdienstreinigung je Meter Straßenfrontlänge jährlich:

in der Reinigungsklasse 1, 3 und 6	0,53 Euro
in der Reinigungsklasse 4 (Riems)	1,06 Euro
in der Reinigungsklasse 5 (Friedrichshagen)	0,39 Euro

Information zur Gewerbesteuer

Die Bescheide über die Vorauszahlung zur Gewerbesteuer 2020 erhalten die betroffenen Gewerbesteuerpflichtigen bis Mitte Januar.

Juhnke
Abteilungsleiterin Steuern